

## **Satzung**

### **des Vereins zur Förderung der Tageseinrichtung für Kinder der Ortschaften Voßbarg und Zwischenbergen in der Gemeinde Wiesmoor**

#### § 1

##### Allgemeines

1. Der Verein trägt den Namen „Förderkreis/Interessengemeinschaft Voßbarg/Zwischenbergen“(e.V.)
2. Sein Sitz ist in 26639 Wiesmoor-Voßbarg.
3. Sein Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
4. Er wird vertreten/gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende sein muss.

#### § 2

##### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein soll/ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen (werden).
4. Zweck des Vereins:
  - a) Förderung der Erziehung u. Bildung durch die Einrichtung einer Tageseinrichtung für Kinder der Ortschaften Voßbarg und Zwischenbergen.
  - b) Die Einrichtung einer Tageseinrichtung für Kinder der Ortschaften Voßbarg und Zwischenbergen zu fördern, zu schaffen und zu erhalten.
  - c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Vergütungen oder andere Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

#### § 3

##### Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch diese Satzung bestimmt.

#### § 4

##### Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.



2. Vertreter der örtlichen Vereine und Organisationen.

#### § 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zwecke einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Elternrat der Kindertageseinrichtung Voßbarg/Zwischenbergen, ansonsten an den Elternrat der Grundschule Wiesmoor-Süd (Hinrichsfehn), die es nach Absprache mit dem Finanzamt Aurich ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### § 8

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Voßbarg/Zwischenbergen, den

Der Vorstand: